

RICHTLINIEN
über die Gewährung von Beiträgen
zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen und
Kindergartenhelferinnen

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt an alle Rechtsträger im Sinne des § 2 Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 49/2002, idgF, Beiträge zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenhelferinnen als Anreiz und dauerhafte Hilfe zur Führung von Kindergartengruppen.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2
Gegenstand und Ausmaß der Förderungen

(1) Den Kindergartenerhaltern wird ein 60 %iger Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten gewährt.

(2) Wird in Zusammenarbeit von mindestens drei Gemeinden eine Einrichtung neu eröffnet,

- a) die unter der Trägerschaft von zumindest drei Gemeinden (z.B. in Form eines Gemeindeverbandes, eines Vereines oder einer GmbH) steht oder
- b) deren Rechtsträger mit mindestens drei Gemeinden eine Vereinbarung über eine Abgangsdeckung (Kostenaufteilung z.B. nach Bevölkerung, Finanzkraft, Anzahl betreuter Kinder) abgeschlossen hat,

so wird abweichend von Abs. 1 eine erhöhte, auf drei Jahre befristete, Förderung gewährt (Anschubförderung). Als Anschubförderung werden gewährt:

- a) im 1. Jahr 75 % der Personalkosten,
- b) im 2. Jahr 70 % der Personalkosten,
- c) im 3. Jahr 65 % der Personalkosten,
- d) ab dem 4. Jahr die Förderung nach Abs. 1.

§ 3

Förderungswürdige Personen und Voraussetzungen

(1) Die Anzahl der Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenhelferinnen, für die Beiträge zu den Personalkosten geleistet werden, richtet sich nach der Anzahl der Kinder wie folgt:

- a) Unbeschadet der gesetzlichen Höchstkinderzahl wird bei 16 oder mehr Kindern pro Gruppe der in § 2 genannte 60%-ige Zuschuss zu den Personalkosten für zwei Personen bzw. bei einer Integrationsgruppe für die notwendige zusätzliche Kindergartenpädagogin gewährt.
- b) Übersteigt der Anteil der dreijährigen und der Kinder mit Sprachförderbedarf ein Drittel einer Kindergartengruppe und wird dadurch zusätzliches Kindergartenpersonal erforderlich, wird bei Zustimmung durch die Kindergarteninspektorin auch für dieses zusätzliche Personal ein 60 %iger Zuschuss gewährt.

Für die Berechnung der für die Förderung zulässigen Anzahl der Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenhelferinnen ist die Kinderzahl zum Stichtag 15. Oktober des für die Förderung jeweils relevanten Kindergartenjahres maßgebend.

(2) Jede Gruppe muss von einer geprüften Kindergartenpädagogin geführt werden, die zweite Person kann eine geprüfte Kindergartenpädagogin oder eine Kindergartenhelferin sein.

(3) Wird durch verlängerte Öffnungszeiten (mehr als sechs Stunden pro Tag) zusätzliches Personal erforderlich, so wird dieses im Verhältnis der zusätzlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit der Kindergartenpädagoginnen gefördert.

(4) Werden Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenhelferinnen zu anderen als Kindergartentätigkeiten herangezogen, so kann der Beitrag zu den Personalkosten nur für die Kindergartentätigkeit geleistet werden.

(5) Bei Ausfällen von Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenhelferinnen infolge Krankheit kann die für die Dauer des Ausfalles eingestellte Aushilfe zusätzlich gefördert werden.

(6) Gemeinden mit mehr als neun Kindergartengruppen können für je zehn Gruppen zusätzlich einen Dienstposten für eine Springerin vorsehen. Dies gilt auch, wenn mehrere Gemeinden, die zusammen mehr als neun Kindergartengruppen führen, eine Vereinbarung über die Anstellung einer Springerin treffen. In diesen Fällen findet Abs. 5 keine Anwendung.

(7) Neueintritte von Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenhelferinnen, Austritte, Verhelichung, Sonder- und Karenzurlaub u.ä. sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung durch den Kindergartenerhalter unverzüglich mittels eines Erhebungsblattes zu melden.

(8) Kindergartengruppen, die als Kindergartenversuche gemäß § 16 Kindergartengesetz geführt werden, können gefördert werden, wenn der Versuch durch die Landesregierung bewilligt wurde.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Bei Beschäftigten, für die das Gemeindeangestelltengesetz (GAG) 2005 gilt, ist die Bemessungsgrundlage die Entlohnung, die sich nach diesem Gesetz ergibt, unabhängig davon, ob durch Vereinbarung von Sonderbestimmungen allenfalls eine höhere Entlohnung erfolgt.

Dazu zählen:

- a) der Gehalt gemäß § 57 GAG 2005 einschließlich der Sonderzahlungen,
- b) die Zulage im Zuge der Anrechnung von Berufserfahrung oder besonderer Qualifikation,
- c) die Leistungsprämie,
- d) die Kinderzulage,
- e) die Teuerungszulage,
- f) die besondere Zulage gemäß § 57 Abs. 4 GAG 2005,
- g) die Heiratsbeihilfe,
- h) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle,
- i) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums,
- j) die Abfertigung,
- k) der Todesfallbeitrag,
- l) die vom Dienstgeber zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse) sowie
- m) Belohnungen (exklusive Bundesanteil) für von der Kindergarteninspektorin genehmigte Sprachförderungen.

(2) Bei Beschäftigten, die nach dem Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen (AGV) entlohnt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage:

- a) die sich aus diesem Kollektivvertrag ergebende Entlohnung sowie
- b) Belohnungen (exklusive Bundesanteil) für von der Kindergarteninspektorin genehmigte Sprachförderungen.

(3) In allen übrigen Fällen ist die Bemessungsgrundlage die Entlohnung nach § 20 Kindergartengesetz.

Dazu zählen:

- a) der Gehalt einschließlich der Sonderzahlungen,
- b) die Teuerungszulage,

- c) die Ergänzungszulage,
- d) die Haushaltszulage,
- e) die Kinderzulage,
- f) die Verwendungszulage für Kindergartenleiterinnen,
- g) die Zulage für Sonderkindergartenpädagoginnen,
- h) die Heiratsbeihilfe,
- i) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle,
- j) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums,
- k) die Abfertigung,
- l) die Zusatzpension,
- m) der Todesfallbeitrag,
- n) die Aufwandsentschädigung für Inhaber von Dienstposten der Verwendungsgruppe k2,
- o) die vom Dienstgeber zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse) sowie
- p) Belohnungen (exklusive Bundesanteil) für von der Kindergarteninspektorin genehmigte Sprachförderungen.

(4) Für die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums (Abs. 1 lit. i und Abs. 3 lit. j), die Abfertigung (Abs. 1 lit. j und Abs. 3 lit. k) und den Todesfallbeitrag (Abs. 1 lit. k und Abs. 3 lit. m) werden – im Hinblick auf den Landesbeitrag – nur Dienstjahre als Kindergartenpädagogin oder Kindergartenhelferin berücksichtigt. Für die Zusatzpension (Abs. 3 lit. l) muss die überwiegend gute Dienstleistung von der Kindergarteninspektorin bestätigt werden.

§ 5 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Diese sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung quartalsweise, und zwar in den Monaten April, Juli, Oktober und Jänner, für das jeweils vorausgegangene Quartal vorzulegen.

(2) Die Ansuchen müssen zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Bezüge alle abrechnungsrelevanten Informationen enthalten. Weiters ist zu bestätigen, dass die angeführten Daten mit den Buchhaltungsdaten übereinstimmen und richtig sind.

(3) Im Ansuchen hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, dass er

- a) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
- b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird.

- (4) Im Ansuchen hat der Förderungswerber zur Kenntnis zu nehmen, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden;
 - b) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
 - c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 6

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Schule (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 8

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten der Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen außer Kraft. Nachweisungen über Personalkosten, die sich auf Zeiträume vor dem 1. September 2008 beziehen, sind nach den bisherigen Richtlinien abzuschließen.